

(3. eussersten Noth) Es hat auch ohne Consens des Lehn-Herzn und 16
 der Agnaten die Verkauf und Verpfändung der Lehn nicht statt/wenn gleich
 der Vasall und Lehn-Mann in der eussersten Noth wäre. Jul. Clar. d. §. Feudum
 qu. 31. n. 11. Mynsing. cent. 6. obs. 30. n. 4. & 5. Struv. S. I. F. cap. 13. aph. 1. n. 2.
 Schrader de feud. P. 8. c. 1. n. 21. Doch pfleget der Herz/wenn die höchstdrin- 17
 gende Noth da ist/ seinen Consens nicht zu versagen. Wobey aber auch die
 Einwilligung der Agnaten nicht muß hindan gesezet werden. Dann wann
 solche nicht consentiren/so sind sie auch nicht gehalten/ dereinst/ wenn etwa die
 Lehn auf sie fallen solte/ die Schulden/ ob sie gleich mit des Lehn-Herzn Con-
 sens gemacht wären/ zu bezahlen und abzuführen. Hartm. Pistor. P. 1. q. 15.
 n. 21. Es wäre denn Sache/ daß die gemachte Schuld/ wegen Erhaltung
 der Lehn-Güter sonderlich nöthig gewesen wäre/ und die Agnaten darin zu
 consentiren sich nicht hätten entbrechen können. Dav. Mev. P. 5. D. 245. n. 5.
 Es wird aber insgemein præsumiret/ daß die gemachte Schuld zur Erhaltung
 der Lehn-Güter sey nöthig gewesen/ daher die Lehnsfolger/ welche dieses ver-
 neinen/ gehalten sind das Gegentheil zu erweisen. D. Mev. P. 7. D. 259. n. 1. & 2.

(4. Leibgedinge) Ob wol die Nutznießung eines Lehn-Guts einer 18
 Tochter oder Schwester/ so lange der Lehnträger lebt/ zum Brautschaß kan ge-
 geben werden; vid. Mynsing. cent. 4. obs. 86. n. 5. & 6. So hat jedoch der
 Lehnträger nicht Macht/ das Lehn-Gut an sich/ seiner Tochter oder Schwester
 zum Brautschaß zu geben/ wenn gleich sonst keine Mittel vorhanden wären.
 Vid. Wurmser. tit. 51. obs. 19. Jul. Clar. d. §. Feudum qu. 36. Mit Consens
 aber des Lehn-Herzn und der Agnaten muß denen Töchtern/ wenn so viel an
 Ebs-Gütern und Baarschaften nicht vorhanden/ ein ihrem Stande und der
 Beschaffenheit der Lehn-Güter gemässer Brautschaß constituiret und gerei-
 chet werden. Vid. Coler. P. 1. D. 213. & P. 2. D. 277. Schurff. cent. 1. conf. 24.
 Struv. S. I. F. cap. 13. aph. 6. & cap. 14. aph. 17. Wiewol jedoch auch der con-
 sensus Agnatorum hiezu nicht allemahl so gar nöthig ist. Vid. Struv. l. c.
 aph. 17. n. 4. Es muß auch aus denen Lehn-Gütern der Wittwen ihr dota- 19
 litium, Leibgedinge/ Leibzucht/ Wittwenthum genannt/ constituiret
 und vermacht werden. Vid. Hartm. Pistor. P. 1. q. 4. n. 1. welches so nothwen-
 dig ist/ daß/ wenn gleich der Ehemann der hinterlassenen Wittwen bey seinem
 Leben kein Leibgedinge constituiret hätte/ dennoch dessen Lehns-Folger ihr
 solches zuzuordnen gehalten sind. Hartm. Pistor. d. q. 4. n. 2. seq. Struv. S. I. F.
 cap. 14. aph. 9. n. 1. Carpzov. P. 2. const. 44. def. 1. Wann nur die Wittwe
 er?